

Landeshauptstadt Wiesbaden | Amt 34 | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Ortsbeirat des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Südost

über  
1002

Der Magistrat

Dezernat für  
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol



. Januar 2026

**Vorlagen-Nr. 25-O-05-0022**

**Tagesordnungspunkt 6 vom 25. November 2025 des Ortsbeirates des Ortsbezirkes  
Wiesbaden-Südost  
Container für Altkleidung (SPD)  
Beschluss-Nr. 0114**

Sehr geehrter Herr Scholz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Straßenverkehrsamt teilt mir zu der Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Wiesbaden mit, dass die Anzahl der Altkleidercontainer von der Straßenverkehrsbehörde nicht festgelegt bzw. reduziert wurde.

Nachdem das Verwaltungsgericht Wiesbaden am 30.11.2022 das Standortkonzept „Alles aus einer Hand“ für rechtswidrig erklärte, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2024 das neue Konzept zur Aufstellung von Altkleidercontainer beschlossen. In diesem Konzept werden weder Standorte noch eine Containeranzahl vorgeschrieben. Es steht den Antragstellern frei, geeignete Standort zu suchen und für diese eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat der Antragsteller bei der Standortwahl zu beachten, dass der Altkleidercontainer nur vom Gehweg befüllt werden kann und dass auf dem Gehweg eine Restgehwegbreite von 1,50 m zwischen dem Altkleidercontainer und dem Gehwegende vorhanden ist. Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, kann für diesen Standort dann einen Sondernutzungserlaubnis erteilt werden.

In der Regel wird, um eine Übermobilierung im öffentlichen Verkehrsraum zu vermeiden, zunächst je Standort nur 1 Altkleidercontainer genehmigt. Sollte sich herausstellen, dass ein höherer Bedarf besteht und auch eine Erhöhung des Entleerungszyklus nicht dem Bedarf gerecht wird, so kann der Betreiber eine Sondernutzungserlaubnis für einen weiteren Altkleidercontainer beantragen, sofern die Verkehrssicherheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Da über jeden Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis individuell entschieden wird, verfügt die Straßenverkehrsbehörde über kein verbindliches Muster einer solchen Sondernutzungserlaubnis. Ich füge jedoch diesem Schreiben eine anonymisierte Sondernutzungserlaubnis zur Info bei.

Ein Vertreter der Straßenverkehrsbehörde wird, entsprechend Ihrer Bitte, an der Ortsbeiratssitzung am 03.02.2026 teilnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hannemann im Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei unter der Telefonnummer 0611 31-3467 oder der E-Mailadresse: strassenverkehrsbehörde@wiesbaden.de gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

